



HVBG

HVBG-Info 25/1990 vom 08.11.1990, S. 2169 - 2175, DOK 543.6/017-BSG

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 52/89

Zur Frage der Beitragshaftung gemäß § 729 Abs. 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 52/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 52/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Der Bauherr haftet nicht nach § 729 Abs. 2 RVO für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, wenn das von ihm beauftragte gewerbsmäßige Bauunternehmen vertragswidrig ohne seine Zustimmung und ohne seine Kenntnis durch einen Nachunternehmer nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen läßt.